Anlage 7 zur VO/0744/19

ZEICHENERKLÄRUNG

1) B A U F L Ä C H E N

Art der baulichen Nutzung

(WA) Allgemeines Wohngebiet
(GE) Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

(Z) Zahl der Vollgeschosse
(GRZ) Grundflächenzahl
(GFZ) Geschoßflächenzahl
Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze anzunehmen
Offene Bauweise (§22(1)BauNVO)

In den Bauflächen, die als (GE) Gewerbegebiet festgesetzt sind, ist der §17(5)BauNVO zu beachten. Für diese Flächen ist der §22(2) BauNVO nicht anzuwenden.

Überbaubare Grundstücksfläche(§9(1)1bBBauG

(1) Überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt (§25(1)BauNVO); entsprechend der Auflage des Gewerbeaufsichtsamtes sind die den Betriebsgrundstücken zugewandten Seiten der Wohnhäuser mit Schallschutzvorrichtungen zu versehen.

Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl

Fortfallende Gebäude

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)1b BBauG)

(2) Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen im Sinne des §14(1)BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind ausgeschlossen(§23(5)BauNVO) und (§10(1)BauONW).

(3) Private Wegefläche (Verkehrsfläche)(§9(1)3 BBauG)

2) V E R K E H R S - U N D G R Ü N F L Ä C H E N

Vorhandene Verkehrsfläche (§9(1)3 BBauG)
Hinzukommende Verkehrsfläche (§9(1)3 BBauG)
(4) Öffentliche Grünfläche (§9(1)8 BBauG)
Begleitgrün innerhalb der Verkehrsfläche (§9(1)15 BBauG)
(5) Private Grünfläche (§9(1)8 BBauG)
(6) Landwirtschaftliche Fläche (§9(1)10 BBauG)
Wege innerhalb der öffentlichen Grünfläche
Neue Straßenachse mit Höhenangabe der Verkehrsfläche über NN (§9(1)4 BBauG)

3) G R E N Z E N U N D B E G R E N Z U N G S - L I N I E N

Straßenbegrenzungslinie (§19(3)BauNVO)
Begrenzungslinie der öffentlichen Grünfläche
Begrenzungslinie der privaten Grünfläche
(7) Begrenzungslinie des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf, Pumpstation.(§9(1)1f BBauG)
(8) Begrenzungslinie der Schutzfläche die die Sicherheit und die Gesundheit der Nachbarschaft gewährleistet (§9(1)14 BBauG)
Baugrenze(§23(5)BauNVO)
Geplante Landstraße (L 508), ist nur nachrichtlich in den Bereich des Bebauungsplans übernommen worden.
Nutzungsgrenze (§1(5)BauNVO)
Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(5)BBauG)

Die Bestimmungen der Verordnung vom 24.2.1961 über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wuppertal sind für den Bereich dieses Planes aufgehoben.

Die Zeichen und Signaturen der für diesen Bebauungsplan verwendeten Kartenunterlage entsprechen, soweit diese nicht besonders in dieser Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen, erweitert durch die Zeichenvorschrift der Stadt Wuppertal.

Von der Genehmigung ausgeschlossene Fläche.

Auf Grund der Genehmigung des Reg.Präs vom 12.4.1966 und der darin enthaltenen Auflagen ist innerhalb des WA-Gebietes die Baugrenze soweit zu verschieben, daß der Abstand zwischen Bebauung und Gemeindegrenze mindestens 50,0m beträgt. Zur Erfüllung dieser Auflage ist der Rat der Stadt zu hören. Da der Beschluß darüber noch aussteht, ist die davon betroffene Fläche von der Genehmigung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
(Siegel) gez. Prof. Hetzelt
BEIGEORDNETER

Die gegenüber der ursprünglichen Festsetzung geänderte Form dieses Planes entspricht der Verfügung des Reg. Präs. vom 12. IX. 1966

(Siegel)
gez. Herberts
OBERBÜRGERMEISTER

ENTWORFEN:
WUPPERTAL DEN 11. 3. 1964
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V. i.A.
(Siegel)
gez. Hetzelt gez. Schillinger
BEIGEORDNETER STADTOBERBAUDIR.

Dieser Plan ist nach §2(1) des B.Baug. am 17. 9. 64 durch Beschluß der Stadtvertretung aufgestellt worden.

(Siegel)
gez. Frowein
OBERBÜRGERMEISTER

Dieser Plan ist nach §10 des B.Baug. i.Ver. mit §28 der G.O. von N.W. am 28.9.1965 v.d. Stadtvertretung als Satzung beschlossen worden. Die Änderung innerhalb des mit WA festgesetzten Baugebietes entspricht dem Beschluß der Stadtvertr. vom 28. Sept. 1965

(Siegel)
gez. Herberts
OBERBÜRGERMEISTER

ANGEFERTIGT:
WUPPERTAL DEN 16. 4. 1964
Die Katastereintragungen und die Angaben der Grenzen und Eigentümer entsprechen dem Stand vom heutigen Tage
STADTVERMESSUNGS-u.KATASTERAMT
(Siegel)
gez. Hänschen
OBERVERMESSUNGSDIREKTOR/RAT

Dieser Plan hat nach §2(6) des B.Baug. in der Zeit vom 11.1. bis 11.2. 65 65 öffentlich ausgelegen.
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
(Siegel)
gez. Prof. Hetzelt
BEIGEORDNETER

Dieser Plan ist nach §11 des B.Baug. durch Verfügung vom 12. IX. 66 genehmigt worden.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
i.A.
(Siegel)
gez. Fieseler

Nach §12 des B.Baug. ist die Genehmigung des Reg.Präs. und die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 31. 3. 1967 bekannt gemacht worden.
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
(Siegel)
gez. Prof. Hetzelt
BEIGEORDNETER

Abzeichnung

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINAL BESCHEINIGT: WUPPERTAL, DEN 30.3.1967
STADTVERMESSUNGS- U. KATASTERAMT
(Siegel) gez. Hänschen
OBERVERMESSUNGSRAT

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberschutzgesetzes verfolgt.

STADT WUPPERTAL
BEBAUUNGSPLAN NR. 72
H Ö H E
M. 1:1000

72

Siehe B.-Plan 315

Satzungsbeschluss zur Aufhebung